



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Mitgliederversammlung (Verbandstag) des
Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaft e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Leitung der Versammlung	2
§ 2 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	2
I. Grundsätze	2
II. Recht auf Teilnahme	2
III. Recht, Anträge zu stellen, Vorschlagsrecht	2
IV. Rederecht	4
V. Auskunftsrecht	4
VI. Stimmrecht	4
VII. Willensbildung durch Beschlussfassung	4
VIII. Wahlen	5
IX. Mehrheitsverhältnisse	5
§ 3 Versammlungsniederschrift	5
§ 4 Anerkennung der Geschäftsordnung	6



§ 1 Leitung der Versammlung

Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder seinen Stellvertreter geleitet. Sollten beide Personen verhindert sein, so wird der Verbandstag durch einfache Mehrheit ein Vorstandsmitglied mit der Leitung des Verbandstages beauftragen. Die offene Abstimmung genügt. Ist eines der anwesenden Mitglieder mit der offenen Abstimmung nicht einverstanden, so hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

§ 2 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I. Grundsätze

- 1) Der Verbandstag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- 2) Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt nach anerkannten demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder nehmen im eigenen Interesse an der Mitgliederversammlung teil. Es besteht daher grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten zur Mitgliederversammlung.

II. Recht auf Teilnahme

- 1) Das Recht der Mitglieder auf Teilnahme ist grundsätzlich persönlich auszuüben, es sei denn ein Vertreter wurde nach § 15 Abs. 2 der Satzung bestimmt.
- 2) Das Teilnahmerecht eines Mitgliedes an der Mitgliederversammlung besteht nicht, wenn eine erhebliche und auf andere Weise nicht zu beseitigende Störung die Ausschließung des Mitgliedes aus der Versammlung rechtfertigt. Ein Verschulden des Mitgliedes ist nicht erforderlich; Voraussetzung für den Saalverweis ist jedoch eine aktuelle Störung. Nur unter ganz besonderen Umständen, wenn eine schwere Störung ganz offensichtlich zu erwarten ist, kann ausnahmsweise einem Mitglied schon der Zugang zur Versammlung verwehrt werden. Der Saalverweis fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Versammlungsleiters; ihm stehen aufgrund seines Ordnungsrechts hierfür die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mitgliederversammlung muss das äußerste Mittel bleiben, er ist nur zulässig, wenn andere Ordnungsmaßnahmen nicht ausreichen.

III. Recht, Anträge zu stellen, Vorschlagsrecht

- 1) Anregungen sind ohne weiteres und in jeder Form im Rahmen des allgemeinen Rederechtes zugelassen. Bei Anträgen handelt es sich demgegenüber um das formale Ersuchen, eine Entscheidung herbeizuführen, entweder zu Tagesordnungspunkten im Rahmen der Aussprache oder zum Ablauf („zur Geschäftsordnung“). Das Antragsrecht folgt aus dem Mitgliedschaftsrecht und ist grundsätzlich unentziehbar. Nichtmitgliedern steht es nicht zu. Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates können ebenfalls Anträge stellen.
- 2) Die verfahrenstechnische Behandlung von Anträgen obliegt grundsätzlich dem Versammlungsleiter. Soweit es sich um reine Geschäftsordnungsfragen handelt, entscheidet er über die Zulässigkeit des Antrages in eigener Zuständigkeit. Zulässig sind grundsätzlich nur solche Sachanträge, die sich auf die zur Erörterung und Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte beziehen. Die Unzulässigkeit von Anträgen kann sich daraus ergeben, dass Form oder Inhalt des Antrages gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung wesentlich behindern würden.



- 3) Der Versammlungsleiter kann die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen auf die Mitgliederversammlung delegieren; er kann dies tun, wenn er sich z. B. wegen der Bedeutung des Antrages der Zustimmung der Mitglieder versichern will. Die Mitgliederversammlung hat aber nicht das Recht, diese Entscheidung an sich zu ziehen.
- 4) Der Versammlungsleiter kann einen zuvor abgelehnten Antrag wegen neuer Sachlage oder neuer Erkenntnis erneut zulassen.
- 5) Für die Reihenfolge bei mehreren Anträgen gilt Folgendes: es ist zwischen Hauptanträgen (dem zur Beratung stehenden eigentlichen Tagesordnungspunkt), Änderungsanträgen (Einschränkung des Hauptantrages) und Zusatzanträgen (Erweiterung des Hauptantrages) zu unterscheiden. Liegen derartige Anträge vor, so wird nach parlamentarischem Brauch zuerst über den Änderungsantrag und dann über den Zusatzantrag abgestimmt. Erhält keiner dieser Anträge die erforderliche Mehrheit, so kommt der Hauptantrag zur Abstimmung.
- 6) Liegen mehrere konkurrierende Anträge zum gleichen Tagesordnungspunkt vor, so entspricht es parlamentarischen Gepflogenheiten, über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
Beispiel: Zu dem Tagesordnungspunkt „Beitragshöhung“ liegen folgende Anträge vor: Für die Kategorie A
1. Erhöhung der Beitragsgebühr von € 300 auf € 500
2. Erhöhung der Beitragsgebühr von € 300 auf € 350
Der Antrag zu 1. geht weiter; falls die Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmt, ist der Antrag 2. damit erledigt. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter; auf seinen Antrag hin kann auch die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen.
- 7) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen den formalen Ablauf der Versammlung. Sie sind jederzeit, ggf. also auch während der Rede eines Versammlungsteilnehmers zulässig und unverzüglich zu behandeln, Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
Antrag auf Schluss der Sitzung
Antrag auf Nichtbefassung
Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
Antrag auf Verweis der Sache zur Weiterbehandlung an eine Kommission
Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste
Antrag auf Beschränkung der Redezeit
Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
Antrag auf Verbindung oder Trennung zweier Punkte zur Beratung
Antrag auf Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll
Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
Hinweis zur Geschäftsordnung
Antrag auf geheime Abstimmung
Antrag auf Wiederholung der Abstimmung



IV. Rederecht

- 1) Das Rederecht hat insbesondere zum Inhalt, zur Meinungsbildung in der Mitgliederversammlung beizutragen. Es steht nur den Mitgliedern sowie deren Bevollmächtigten (gem. Satzung § 15 Abs. 2) zu. Das Rederecht kann einem Mitglied des Vorstandes oder Verbandsrates nicht durch Beschlussfassung dieses Organs entzogen werden.
- 2) Das Rederecht bezieht sich jeweils auf den zur Verhandlung und Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkt – außerhalb der Tagesordnung auf Anträge zur Geschäftsordnung. Es ist Angelegenheit des Versammlungsleiters, Missbräuche des Rederechts zu verhindern.

V. Auskunftsrecht

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Auskunft zur Meinungsbildung oder zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist. Anspruch auf Auskunft hat jedes Mitglied; die Auskunft ist grundsätzlich in der Mitgliederversammlung zu erteilen. Das Auskunftsrecht bezieht sich regelmäßig auf zur Verhandlung oder Entscheidung anstehende Tagesordnungspunkte. Wird die Auskunft verweigert, so sind auf Antrag des Auskunft begehrenden Mitglieds sein Auskunftsverlangen sowie der Grund der Auskunftsverweigerung in die Niederschrift der Versammlung aufzunehmen.

VI. Stimmrecht

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes und die besonderen Vertreter nehmen am Verbandstag mit Stimmrecht teil. Die Mitglieder des Verbandsrates haben kein Stimmrecht.
- 2) Die Willensbildung im Verband erfolgt durch das Recht zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (Verbandstag) Es ist für Mitglieder unentziehbar und nicht einzuschränken.
- 3) Die Ausübung des Stimmrechts durch Mitglieder unterliegt dem eigenen pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der vereinsrechtlichen bzw. genossenschaftlichen Treuepflicht.

VII. Willensbildung durch Beschlussfassung

- 1) Die Beschlussfassung bezieht sich auf den Beschlussgegenstand, der eindeutig formuliert werden muss. Der Abstimmung soll regelmäßig eine Aussprache der Mitgliederversammlung zur Meinungsbildung vorangehen. Nach Beendigung der Diskussion stellt der Versammlungsleiter den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, zählt die abgegebenen Ja – Stimmen und die Nein – Stimmen und verkündet das Abstimmungsergebnis. Der Beschluss ist so zu protokollieren und wird so wirksam, wie er verkündet worden ist, unbeschadet des Rechts der Anfechtung. Bei offensichtlichem Irrtum ist der Versammlungsleiter gehalten, unmittelbar eine Korrektur vorzunehmen.
- 2) Das Beschlussverfahren wird erst ordnungsgemäß abgeschlossen mit der Verkündung des Ergebnisses. Lässt sich das Ergebnis der Beschlussfassung durch den Versammlungsleiter nicht eindeutig feststellen (z. B. wegen mangelhafter Stimmenauszählung), so hat der Versammlungsleiter darauf hinzuweisen und die Abstimmung gründlicher vorbereitet zu wiederholen.



VIII. Wahlen

Auf Wahlen finden die Grundsätze der Beschlussfassung Anwendung.

IX. Mehrheitsverhältnisse

Der Verbandstag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Gesetz und Satzung größere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse bestimmen. Soweit eine Beschlussfassung nur eine Alternative zulässt, wie z.B. mit Ja oder Nein zu stimmen, entspricht die einfache Mehrheit auch der absoluten Mehrheit. Relative Mehrheit kommt insbesondere bei Wahlen in Betracht, wo ein Kandidat zwar nicht die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen haben muss, aber mehr Stimmen, als auf andere Mitbewerber entfallen.

§ 3 Versammlungsniederschrift

- 1) Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung des Verbandes ernennt der Verbandstag auf Vorschlag des Verbandsrates den Schriftführer.
- 2) Über die Beschlüsse des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort (politische Gemeinde und Versammlungsraum) und den Tag (Kalendertag und Uhrzeit) der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden (Versammlungsleiters) sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.
- 3) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 4) Grundsätzlich ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder bzw. deren Vertretern beizufügen.
- 5) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift gestattet. Die Niederschrift bzw. eine Kopie der Niederschrift wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Zusammenfassung der Niederschrift mit den wesentlichen Beschlüssen und Veränderungen ist den Mitgliedsbetrieben innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Verbandstag zuzusenden. Die Aufbewahrungspflicht ist ohne zeitliche Begrenzung und gilt für die Dauer des Bestehens des Prüfungsverbandes und nach erfolgter Liquidation noch weitere 10 Jahre.
- 6) Die Niederschrift hat lediglich Beweisfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und für die gefassten Beschlüsse einschließlich der Wahlen, die in der Niederschrift wie andere Beschlüsse zu behandeln sind.
- 7) Die Beschlüsse sind so zu protokollieren, wie sie in Ihrem Wortlaut vom Versammlungsleiter verkündet worden sind. Der Inhalt der Niederschrift begründet die Vermutung, dass die Beschlüsse in dieser Form und mit diesem Inhalt gefasst worden sind. Das Ergebnis von Abstimmungen ist so wiederzugeben, dass z.B. bei Stimmenauszählungen das Verhältnis der Ja- und der Nein-Stimmen aufgezählt wird. Stimmenthaltungen sind nicht aufzunehmen, da sie für das Ergebnis der Abstimmung keine Bedeutung haben. Die Niederschrift muss festhalten, dass und mit welchem Inhalt das Ergebnis der Beschlussfassung vom Versammlungsleiter formell festgelegt worden ist. Diese Feststellung ist Wirksamkeitsvoraussetzung von Beschlüssen. Die Niederschrift ist mangelhaft, wenn die Feststellung des Versammlungsleiters über das Ergebnis der Beschlussfassung fehlt.



- 8) Für die Versammlungsniederschrift genügt die einfache Schriftform im Sinne von § 126 BGB: Die Niederschrift kann handschriftlich oder mit PC abgefasst sein. Eine Aufnahme auf Tonträger kann die Schriftform nicht ersetzen; diese Aufnahme kann vielmehr nur als Hilfsmittel zur Herstellung der Niederschrift Verwendung finden.
- 9) Die Aufnahme auf Tonträger ist durch den Verbandstag zu genehmigen. Sprechen sich wenigstens 10 % der anwesenden Mitglieder bzw. Bevollmächtigten gegen eine solche Maßnahme aus, so darf eine Aufnahme nicht erfolgen.

§ 4 Anerkennung der Geschäftsordnung

Mit der Beschlussfassung des Verbandstages vom 02.09.2022 ist diese Geschäftsordnung anerkannt. Schriftführer, Versammlungsleiter und Vorstand haben nach der Beschlussfassung die Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung erhalten neben den jetzigen auch die zukünftigen Mitglieder mit der Zusendung der Aufnahmebescheinigung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.09.2022 in Berlin.

Gernot Jakobi

- Versammlungsleiter -

Petra Bogisch

- Schriftführer -

Dr. Norbert Rückriemen

- Vorstand -

Andreas Müller

- Vorstand -